

Eine definitive Bewilligung dieser zukünftigen Ueberschüsse dürfte aber doch bedenklich sein, da sich anderweite außerordentliche Staatsbedürfnisse herausstellen könnten, welche die künftige Ständeversammlung dann zu einer Steuererhöhung nöthigen würden.

Jedoch wird es kein Bedenken finden, der Regierung die einstweilige Verwendung, wenn sie erforderlich sein sollte, zu überlassen, mit dem Vorbehalte, daß der künftigen Ständeversammlung die definitive Bestimmung anheimgegeben werde. Die zweite Kammer hat beschlossen:

die hohe Staatsregierung zwar zu ermächtigen, erforderlichen Falls die in der laufenden Finanzperiode etwa sich bildenden Verwaltungsüberschüsse vorläufig theilweise oder ganz zu Eisenbahnzwecken zu verwenden, deren definitive Bestimmung für diesen Zweck aber der Vereinbarung zwischen der hohen Staatsregierung und der nächsten Ständeversammlung vorzubehalten,

wozu man ebenfalls den Beitritt anempfiehlt.

Secretair Bürgermstr. Ritterstädt: Ich will in Bezug auf das Protocoll, was ich sofort machen will, fragen, ob es nicht würde nothwendig sein, daß die einzelnen Punkte angeführt werden? Sie werden wohl dann zusammengenommen?

Referent Bürgermstr. Schill: Nein, es wird das nicht nöthig sein, sie werden sodann zusammengestellt.

c.

annoch eine halbe Million Thaler Kassenbilletts — außer den bestimmten 3 Millionen — auszugeben, wenn die Regierung es nach dem Stande der politischen, Verkehrs- und sonstigen Verhältnisse für angemessen und unbedenklich erachten sollte.

Die jenseitige Deputation hat nach sorgfamer Erwägung der Frage: ob das Papiergeld zu vermehren? beantragt:

die betreffende Ermächtigung auf 1 Million auszu dehnen,

was die zweite Kammer auch beschlossen hat.

Die Deputationen stimmen auch hier vollständig bei und sprechen die Ueberzeugung aus, daß eine Summe von 4,000,000 Thlr. — Papiergeld dem Verkehr nur nützlich, dem Staatscredit aber keineswegs schädlich sein wird.

Ja, sollte der Fall eintreten, daß Sachsen Eisenbahnunternehmungen auf Staatskosten ausführen müßte, so wird wohl zu erörtern sein, ob es sich eine Beihülfe in nochmaliger Vermehrung seines Papiergeldes verschaffen dürfte? — Die Deputationen empfehlen auch hier, dem Beschluß der zweiten Kammer beizutreten.

Der Herr Finanzminister hat hierbei während der Discussion in der zweiten Kammer die Ermächtigung beantragt:

daß dießfalls nöthige Gesetz, unter Beziehung auf die ständische Zustimmung erlassen zu können.

In demselben werden die annoch auszugebenden Appoints benannt und die wegen der bestehenden Kassenbillettschuld geltenden Bestimmungen auch auf diese nachträgliche Erziehung auszu dehnen sein.

Die zweite Kammer hat die Ertheilung dieser Ermächtigung ausgesprochen und die Deputationen empfehlen,

ein Gleiches zu thun.

d.

die Aufnahme eines Handdarlehns von  $\frac{1}{2}$  bis 1

Million Thaler auf kurze Zeit unter möglichst billigen Bedingungen.

Die hohe Staatsregierung scheint nach der Decretsbeilage nur dann diese Maßregel haben ergreifen zu wollen, wenn die Vermehrung der unzinzbaren Staatsschuld nicht erfolge. —

Nachdem aber wegen der sächsisch-schlesischen Eisenbahn ein Vertrag abgeschlossen worden und dadurch der Bedarf für die nächsten Jahre bedeutend gewachsen ist, überdieß auch die Ausgabe der Kassenbilletts nur nach und nach wird erfolgen können und überhaupt von gewissen Voraussetzungen bedingt ist, so erscheint es nothwendig, der hohen Staatsregierung beide Mittel in die Hand zu legen, um hierdurch desto leichter den Bedarf sich beschaffen zu können.

Derselbe Grund, welcher dem Gutachten sub a. und b. unterlag, spricht auch für diese Maßregel; es muß nämlich in den nächsten Jahren, so lange als nur thunlich, die Ausgabe eines neuen zinzbaren Staatspapiers vermieden werden. Jedenfalls würde bei einer neuen Anleihe in der nächsten Zeit ein höherer Zinsfuß als 3% zugestanden werden müssen, und dieß dürfte auf den Cours der, in nächster Zeit hinausgehenden neuen Staatsobligationen in Betrag von circa 4 Millionen Thaler sehr nachtheilig zurückwirken, was möglichst zu umgehen ist.

Die Deputationen empfehlen aus diesen Gründen:

Die Ermächtigung zur Aufnahme eines solchen Handdarlehns auszusprechen, wie solches auch die zweite Kammer gethan hat.

e.

die hohe Staatsregierung hält es endlich für rathsam, auf baldige Abwicklung der noch vorhandenen Kammercreditkassenschuld — jetzt noch etwa 450,000 Thlr. — hinzuwirken, und deshalb die geeigneten Mittel zu ergreifen, damit die dazu im Budget stehenden 60,000 Thlr. jährlich betragenden Zins- und Tilgungsmittel für eine erforderliche Anleihe, so weit thunlich, bis zum Eintritt der nächsten Finanzperiode verfügbar gemacht werden.

In dem Aufsatz sub D. (s. Nr. 1. des Anhangs, S. 52 flgd.) sind die Gründe, welche für diese Maßregel sprechen, näher auseinander gesetzt und nachgewiesen, inwiefern diese Abwicklung mit der vorliegenden Angelegenheit im Zusammenhang steht. —

Anscheinend dürfte gegen diese Maßnahme sprechen, daß man es nicht vortheilhaft finden könne, eine, zu so niedrigem Zinsfuße (2%) stehende Schuld schneller, als der Plan erfordert, zu tilgen.

Bei näherer Erwägung wird man aber zu einer entgegengekehrten Ansicht kommen.

Es handelt sich hier nicht um eine Gewinn bringende Speculation, sondern um eine Finanzoperation, wodurch, ohne eine Erhöhung des Ausgabe-Budget, Mittel zu neuen unvermeidlichen Bedürfnissen beschafft werden sollen.

Besteht ein Tilgungsplan, wie in Sachsen, wo der Tilgungsfonds durch Zuschlag der sich halbjährlich abmindernden Zinsen wächst, so wird in dem Falle, wo die Tilgungsmittel im Verhältniß zur Schuld eine unverhältnißmäßige Höhe erreicht haben und der Staat eine neue Anleihe zu machen genöthigt ist oder sonstige außerordentliche Bedürfnisse zu wachsen, es allemal im Vortheil der Steuerpflichtigen erkannt werden, wenn die Staatsregierung die geringe Staatsschuld völlig abwickelt und sich hierdurch die